
Verkündungsblatt
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 7

Essen, den 8. Juni 2005

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung Dr. phil.
der Folkwang Hochschule
Vom 2. Juni 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung Dr. phil. des Fachbereichs 2 der Folkwang Hochschule vom 10. März 2004 (MBI. NRW. 2004 S. 785) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Zum Promotionsstudium wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einen vergleichbaren Bildungsabschluss besitzt,
 2. einen berufsqualifizierenden Abschluss besitzt oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung abgelegt hat und
 3. mit einer Professorin oder einem Professor des Faches, in dem die Promotion angestrebt wird, ein Dissertationsprojekt abgesprochen hat und eine schriftliche Betreuungszusage der Professorin oder des Professors vorlegt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 27.04.2005 und des Senats vom 01.06.2005.

Essen, den 2. Juni 2005

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer